

Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen;

8. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/240

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)<sup>287</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, To-

go, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Belarus, China, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Katar, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

### 63/240. Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen in der Charta der Vereinten Nationen und ihre Achtung des Völkerrechts und ihr Bekenntnis dazu bekräftigend,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 60/69 und 60/82 vom 8. Dezember 2005 und 61/89 vom 6. Dezember 2006,

*in dem Bewusstsein*, dass Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*in Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts aller Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta,

*in Anerkennung* des Rechts aller Staaten, zu Selbstverteidigungs- und Sicherheitszwecken sowie im Hinblick auf die Teilnahme an Friedensunterstützungsmissionen konventionelle Waffen herzustellen, ein- und auszuführen, zu transferieren und zu behalten,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtung aller Staaten, sich uneingeschränkt an die vom Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta beschlossenen Waffenembargos zu halten,

*in Bekräftigung ihrer Achtung* des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, sowie der Charta,

*unter Kenntnisnahme und Befürwortung* der einschlägigen Initiativen, die die Staaten auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene, so auch im Rahmen der Vereinten Nationen, unternehmen, und der Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft wahrnehmen, um die Zusammenarbeit zu verstärken, den Informationsaustausch und die Transparenz zu verbessern und vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet des verantwortungsvollen Waffenhandels durchzuführen,

*in der Erkenntnis*, dass das Fehlen gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen einer der Faktoren ist, die zu Konflikten, der Vertreibung von Menschen, Kriminalität und

<sup>287</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Terrorismus beitragen und damit den Frieden, die Aussöhnung, die Sicherheit, die Stabilität und die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung untergraben,

*in Anerkennung* der in vielen Regionen wachsenden Unterstützung für den Abschluss eines auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Multilateralität ausgehandelten bindenden Rechtsinstruments zur Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen, so auch durch die Abhaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagungen und Seminare zur Erörterung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/89 eingeleiteten Initiative,

*gebührend Kenntnis nehmend* von den dem Generalsekretär auf sein Ersuchen vorgelegten Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Durchführbarkeit, zum Anwendungsbereich und zum Entwurf der Parameter eines umfassenden, bindenden Rechtsinstruments zur Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen<sup>288</sup>,

*unter Begrüßung* des mit Hilfe der Gruppe von Regierungssachverständigen erstellten Berichts des Generalsekretärs<sup>289</sup>, in dem festgestellt wird, dass es in Anbetracht der Vielschichtigkeit der mit Transfers von konventionellen Waffen verbundenen Fragen erforderlich ist, Schritt für Schritt und auf offene und transparente Weise sowie geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen weitere Anstrengungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Behandlung der Frage des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu prüfen, um ein auf Konsens beruhendes Gleichgewicht herzustellen, das für alle von Vorteil sein wird,

*in dem festen Willen*, die Abzweigung von konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, vom legalen auf den illegalen Markt zu verhindern,

1. *billigt* den mit Hilfe der Gruppe von Regierungssachverständigen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten<sup>288</sup> erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>289</sup>,

2. *ermutigt* alle Staaten, die einschlägigen Empfehlungen in den Ziffern 28 und 29 des Berichts des Generalsekretärs auf nationaler Ebene umzusetzen und ihnen Rechnung zu tragen, und empfiehlt allen Staaten, sorgfältig zu prüfen, wie

diese Umsetzung vollzogen werden kann, um sicherzustellen, dass ihre nationalen Systeme und internen Kontrollen den höchstmöglichen Standards entsprechen und so die Abzweigung von konventionellen Waffen vom legalen auf den illegalen Markt, wo sie für terroristische Handlungen, organisierte Kriminalität und andere kriminelle Tätigkeiten genutzt werden können, verhindert wird, und fordert ferner die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, auf Antrag diesbezügliche Hilfe zu gewähren;

3. *beschließt* zu dem Zweck, allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die weitere schrittweise, offene und transparente Prüfung der Umsetzung der einschlägigen Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts des Generalsekretärs zu ermöglichen, eine offene Arbeitsgruppe einzusetzen, die ab 2009 zu bis zu sechs einwöchigen Tagungen zusammentreten soll, wobei die beiden für 2009 vorgesehenen Tagungen vom 2. bis 6. März beziehungsweise vom 13. bis 17. Juli in New York abgehalten werden;

4. *beschließt außerdem*, dass die offene Arbeitsgruppe spätestens am 27. Februar 2009 in New York eine eintägige Organisationstagung abhalten wird, um die organisatorischen Regelungen für die Arbeitsgruppe, einschließlich der Termine und Orte ihrer künftigen Arbeitstagungen, zu vereinbaren;

5. *beschließt ferner*, dass die offene Arbeitsgruppe im Verlauf von 2009 geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und anderen bestehenden internationalen Verpflichtungen diejenigen Elemente in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen<sup>289</sup> weiter prüfen wird, über deren Aufnahme in einen späteren rechtsverbindlichen Vertrag über die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen, der ein allen zum Vorteil gereichendes Gleichgewicht herstellt, ein Konsens erzielt werden könnte, und dass sie der Generalversammlung einen ersten Bericht zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung übermitteln wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Antworten der Mitgliedstaaten und den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen an die offene Arbeitsgruppe weiterzuleiten und der Arbeitsgruppe jede erforderliche Hilfe zu gewähren, darunter die Bereitstellung von wesentlichen Hintergrundinformationen und einschlägigen Dokumenten;

7. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen“ in die vorläufige Tagungsordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>288</sup> Siehe A/62/278 (Parts I and II) und Add.1-4.

<sup>289</sup> Siehe A/63/334.